

Festsetzung
der Grundsteuer A und B sowie des Hochwasserschutzbeitrages
für das Kalenderjahr 2021

durch Öffentliche Bekanntmachung

- gemäß §§ 6 und 7 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15.05.1962 (Brem. GBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2017 (Brem. GBl. S. 482)
- gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven vom 23.12.2005, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. S. 568)

Die Grundsteuer A und B und der Hochwasserschutzbeitrag für das Kalenderjahr 2021 werden hiermit, falls sich die Bemessungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben, ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide in der für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Festsetzung bewirkt, dass die Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich im Einzelfall aus dem letzten Abgabenbescheid ergeben. Mit dem Tage der Öffentlichen Bekanntmachung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn sich die Bemessungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr geändert haben oder eine Abgabepflicht neu begründet wird.

Gegen die vorgenannten Abgabenfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Einspruch (hinsichtlich der Festsetzung der Grundsteuer) bzw. Widerspruch (hinsichtlich der Festsetzung des Hochwasserschutzbeitrages) erhoben werden. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Stadthaus 2, Hinrich-Schmalfeldt-Str., 27576 Bremerhaven, einzu legen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Abgaben in jedem Fall termingerecht zu entrichten sind.

Bremerhaven, 31.03.2021

Magistrat der Stadt Bremerhaven